

Steuerliche Hinweise zu Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben

1. Allgemeines

Ergänzend zu den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Regeln zu beachten. In diesem Merkblatt werden die wichtigsten und für die Universität Bayreuth maßgeblichen Regelungen zusammengefasst.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Lohnsteuerlichen Vorschriften zu den geldwerten Vorteilen. Danach gilt der Grundsatz, dass alle Güter und Leistungen, die in Geld- oder Geldeswert bestehen, z.B. die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Waren durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer (Bediensteten), geldwerte Vorteile sind und gemäß § 8 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ebenso als steuerpflichtiges Entgelt anzusehen sind, wie eine Geldzahlung. Geldwerte Vorteile (Sachbezüge), die der Arbeitgeber dem Bediensteten gewährt, gehören damit grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn des Bediensteten. Eine Besteuerung der geldwerten Vorteile fällt an, wenn die Summe aller geldwerten Vorteile (wie z.B. Arbeitsessen) die Freigrenze von 50,00 € pro Kalendermonat (§ 8 Abs. 2, Satz 11 EStG) überschreitet. Selbst ein geringfügiges Überschreiten führt zur vollen Besteuerung: Beträgt der Wert des Sachbezugs z.B. 50,01 €, ist der komplette Betrag zu versteuern.

2. Bewirtungsanlass

An dieser Stelle soll nur auf die geldwerten Vorteile eingegangen werden, die mit Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben zusammentreffen. Ob die Bewirtung von Bediensteten der Universität Bayreuth zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt, hängt entscheidend vom Anlass für eine solche Bewirtung ab.

2.1 Geschäftsessen (Bewirtung von Gästen)

Unter Geschäftsessen versteht man die Bewirtung von externen Gästen (keine Mitglieder der UBT) im Auftrag des Arbeitgebers (der Universität). Ein geschäftlicher Anlass besteht insbesondere bei der Bewirtung von Personen, zu denen schon dienstliche Beziehungen bestehen oder zu denen sie angebahnt werden sollen.

In diesen Fällen liegt kein geldwerter Vorteil vor. Die Erstattung von Auslagen für ein Geschäftsessen an Beschäftigte der Universität Bayreuth, die an dem Geschäftsessen auch teilgenommen haben, ist steuerfrei im Rahmen der Bewirtungsrichtlinie möglich.

2.2 Arbeitsessen (Bewirtung ausschließlich von Mitgliedern/Beschäftigten)

Arbeitsessen sind Bewirtungen von Mitgliedern der Universität Bayreuth bzw. aus Mitteln der Universität Bayreuth ohne die Teilnahme von Externen und außerhalb einer Auswärtstätigkeit (= außerhalb einer Dienstreise/eines Dienstgangs). Derartige Essen sind in der Regel steuerpflichtiger Arbeitslohn. Nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben der Bewirtungsrichtlinie (siehe dort Ziffer 2.6) sind Arbeitsessen grundsätzlich nicht zulässig.

2.3 Aufmerksamkeiten

a) Gesten der Höflichkeit zum Verzehr in der Universität

Eine bloße Aufmerksamkeit im steuerlichen Sinn und damit kein Arbeitslohn liegt auch vor, soweit die Universität Bayreuth als Arbeitgeber den Mitgliedern kalte und heiße Erfrischungsgetränke (Mineralwasser, Kaffee) sowie kleines Gebäck und Obst, anlässlich dienstlicher Anlässe mit Externen (Besprechungen, Konferenzen, Seminare usw.) als übliche Geste der Höflichkeit unentgeltlich zum Verzehr in der Universität überlässt.

Nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben der Bewirtschaftungsrichtlinie sind Ausgaben für derartige Aufmerksamkeiten in der Regel nur dann erstattungsfähig, wenn auch Gäste der Universität am dienstlichen Anlass teilnehmen.

b) Arbeitsessen bei außergewöhnlichem Arbeitseinsatz

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass Arbeitsessen steuerpflichtiger Arbeitslohn sind (s.o. Ziffer 2.2), besteht dann, wenn die Universität Bayreuth ihren Mitgliedern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z. B. während einer außergewöhnlich lang dauernden dienstlichen Besprechung) Speisen unentgeltlich oder verbilligt überlässt, deren Wert pro Mitglied und Anlass den Betrag von 60,00 € pro Mahlzeit nicht übersteigt. Die Rechtsprechung geht von einem außergewöhnlichen Arbeitseinsatz aus, wenn ein innerhalb kurzer Zeit zu erledigender oder unerwarteter Arbeitsanfall zu bewältigen ist und die in diesem Zusammenhang gewährte Bewirtung einfach und nicht aufwändig ist (z.B. ein Imbiss). Dient die Gewährung einer Mahlzeit anlässlich und während eines solchen außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes der günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs, z. B. weil dadurch eine notwendige Zeitersparnis erzielt werden kann, führt die Gestellung innerhalb der 60,00 €-Grenze nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Es handelt sich in diesem Fall um eine Aufmerksamkeit.

Nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben der Bewirtschaftungsrichtlinie sind Arbeitsessen bei außergewöhnlichem Arbeitseinsatz nur ausnahmsweise zulässig. Es muss sich um eine außergewöhnliche Abweichung vom im Wissenschaftsbereich üblichen Standard handeln. Die haushaltsrechtlichen Obergrenzen nach Punkt 4 der Bewirtschaftungsrichtlinie sind einzuhalten.

2.4 Bewirtung während einer Auswärtstätigkeit

Bewirtungen während einer Auswärtstätigkeit können beim Beschäftigten zu lohnsteuerpflichtigen Sachbezügen führen. Diese Bewirtungen sind ggf. gemäß der amtlichen Sachbezugswerte zu bewerten und zu versteuern. Die Berechnung erfolgt mit der Reisekostenabrechnung durch das Referat III/3 der Zentralen Universitätsverwaltung, die Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile durch die jeweilige Bezügestelle.

2.5 Bewirtung bei gesellschaftlichen Veranstaltungen

Werden Beschäftigte der Universität Bayreuth durch die Universität Bayreuth bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der Bedienstete im Rahmen seines Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf seine berufliche Stellung teilnimmt (z. B. Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens, Einweihungen, Richtfeste, offizielle Empfänge) bewirtet, liegt eine Bewirtung im ganz überwiegenden eigenenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers vor, die beim Beschäftigten nicht als geldwerter Vorteil anzusehen ist.

Die Obergrenzen nach Punkt 4 der Bewirtschaftungsrichtlinie sind einzuhalten.

3. Abwicklung

Für Bewirtungen ist im Abrechnungsformular für Bewirtungskosten unter Punkt „Versteuerung als geldwerter Vorteil“ anzukreuzen, ob es sich um ein Geschäftsessen, Arbeitsessen oder Arbeitsessen bei außergewöhnlichem Arbeitseinsatz handelt.

Zur Sicherstellung einer zutreffenden Besteuerung sind geldwerte Vorteile bei Überschreiten der monatlichen Freigrenze von 50,00 € in jedem einzelnen Fall über die Personalabteilung dem Landesamt für Finanzen zum Zwecke der Lohnversteuerung zu melden. Bei Nichteinhalten der entsprechenden Vorschriften (insbesondere die §§ 8 Abs. 2, 41 und 41a EStG) erfüllt die Universität bzw. der/die jeweilige Beschäftigte straf- und steuerstrafrechtliche Tatbestände und kann zusätzlich zur Nachzahlung verpflichtet werden.

4. Schlussbemerkung

Diese Hinweise beziehen sich auf den Rechtsstand 01.01.2023 und werden bei Bedarf an die Entwicklung im Steuerrecht angepasst.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte im Vorfeld Ihrer geplanten Veranstaltung an die Zentrale Universitätsverwaltung. Es können steuerliche Hinweise erteilt werden, jedoch keine steuerliche Beratung.